

Rechtsfrage

Können Tiere erben?

Manchem ist das Tier näher als der Mensch. Und Frau erl oder Herr l würden ihrem Liebling am liebsten auch alles vererben.

Aber: Geht das überhaupt? **VON BEATRICE LASCHOBER**

Gleich vorweg: Das geht nicht. Ein Tier kann nicht erben. Denn: „In Österreich können nur Rechtssubjekte erben, also natürliche oder juristische Personen“, sagt die Rechtsanwältin Maria In der Maur-Koenne. „Und da Tiere in Österreich rechtlich als Sachen gelten, können sie auch nicht als Erben eingesetzt werden.“

Das muss man so stehen lassen. Manche wollen sich damit aber nicht abfinden – das geliebte Haustier soll über den Tod seines Besitzers hinaus gepflegt und gehegt sein. Was kann man da machen?

In der Maur-Koenne: „Ein Erblasser kann durchaus vorsorgen. Dies macht er am sinnvollsten dadurch, dass er dem eingesetzten Erben oder Legatar im Testament Bedingungen auferlegt oder einen bestimmten Auftrag erteilt: Nur wenn diese erfüllt werden, sollen sie die Erbschaft erhalten.“

Klare Verhältnisse. Angenommen, der Erbe nimmt Erbschaft und Auftrag an. Was garantiert, dass er sich bestens um das Tier kümmern wird? Oder wird er es einfach nur verkümmern lassen? Ein detailliert verfasstes Testament schafft klare Verhältnisse:

„Der Erblasser kann etwa bestimmen, welche Nahrung das Tier bekommen soll, wie oft es spazieren gehen soll und auch, dass es keinesfalls dauerhaft von jemand anderem versorgt werden darf.“ Der Fantasie seien hier keine Grenzen gesetzt, meint die Rechtsanwältin, „außer die Bedingungen wären gesetz- oder sittenwidrig“.



MI, 23. 6.,
ORF 2

Konkret – das
Servicemagazin

Kanzlei Dr.
Maria In der
Maur-Koenne:
www.idmk.at

Testamentsverfasser sollten jedenfalls nicht übers Ziel hinauschießen: „Sinnvoll sind nur solche Bedingungen, die einerseits erfüllbar sind und die auch nicht höhere Kosten, als die Erbschaft überhaupt tragen kann, verursachen.“

(K)eine Vertrauenssache. Wer seinen Erben doch nicht so ganz traut, hat posthume Möglichkeiten: „Im Testament zur Kontrolle eine Person, einen sogenannten Testamentsvollstrecker damit zu beauftragen, den Erben und/oder Legataren auf die Finger zu schauen“, sagt Maria In der Maur-Koenne.

Will man sich mit solchen Gedanken nicht befassen, kann man eine Tierschutzorganisation zum Erben einsetzen, die sich des hinterbliebenen Tiers annehmen soll. „Wichtig ist hierbei allerdings im Vorfeld abzuklären, ob die gewünschte Organisation eine juristische Person im Rechtssinne, z. B. ein Verein, ist.“

Auch wenn vorgesorgt werden kann: Tier und Testament sind ein seltenes Paar. „Die meisten Erblasser gehen offenbar eher selbstverständlich davon aus, dass sich schon jemand um die Tiere kümmern wird. Allerdings könnten sehr viele Erbschaftsstreitigkeiten vermieden werden, wenn zu Lebzeiten genaue und nachvollziehbare Verfügungen getroffen würden.“

Ob ein Haustier das Erbe hamstern kann? Höchstens „mitnaschen“.



FOTO: BUENOS DIAS